

Aufgrund des Art. 23 Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Heinersreuth folgende

## **Satzung für die Erhebung der Hundesteuer i. d. Fassung v. 1.1.2010**

### **§ 1 Steuertatbestand**

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahrsaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder Hilflose unentbehrlich sind (hilflose Personen benötigen im Schwerbehindertenausweis die Kennzeichen B, BL, aG oder H),
4. Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen
7. Hunden in Tierhandlungen,
8. Hunden, die von ihren Haltern aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ende des Kalenderjahres des Erwerbs,
9. Gebrauchshunde von Forstbediensteten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl.
10. Neugeborene Hunde sind bis zum Ende des 4. Monats steuerfrei.

### **§ 3 Steuerschuldner; Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als drei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen länger als drei Monate hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

